

Kanalgebührenordnung

der Marktgemeinde Sillian

vom 22.11.1990 bzw. 15.5.1991

- für die Kanalisationsanlage Sillian -

zuletzt geändert über Beschluss des Gemeinderates vom 25. November 2009.

Auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung von Abgaben gem. § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl.Nr. 103/2007, werden folgende Gebühren festgesetzt:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal hebt die Marktgemeinde Sillian Gebühren in Form einer

- einmaligen Anschlussgebühr sowie einer
- laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

ein.

§ 2

Anschlussgebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausspruch (Festlegung) der Anschlusspflicht bzw. der Bewilligung des Anschlusses (§ 9 Abs. 3 und 5 des Tiroler Kanalisationsgesetzes), spätestens jedoch mit der Herstellung des unmittelbaren Anschlusses.
- 2) Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandsanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800 einschließlich Keller und ausgebauter Dachgeschosse.
Unberücksichtigt bleiben lediglich Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.

2) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt

€ 14,49 inkl. 10% MwSt. je m²

der Bemessungsgrundlage.

Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt

€ 3.638,-- inkl. 10% MwSt.

je Berechnungseinheit gemäß § 7 Abs. 5 der Förderungsrichtlinien des Bundes laut Umweltförderungsgesetz.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1) Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt jährlich zweimal zur Vorschreibung.

2) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird bei Einleitung ungeklärter Abwässer mit

€ 2,18 inkl. 10% MwSt.

festgesetzt.

3) Für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlich menschlichen Wasserverbrauch, wenn der übrige Wasserverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen, nicht gemeindeeigenen Anlagen, nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen (§ 147 TLAO, LGBl.Nr. 34/1984).

5) Gebührenmildernd werden auf Antrag besondere nachgewiesene Unterschiede zwischen dem Ausmaß des Verbrauches und der Ableitung von Wasser oder durch Versickerung von Wasser (z.B. Beregnung von Sportplätzen) entsprechend berücksichtigt.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1) Die einmalige Anschlussgebühr ist bescheidmäßig vorzuschreiben. Sie ist binnen zwei Monaten nach der Zustellung zur Zahlung fällig.

2) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr ist bescheidmäßig vorzuschreiben. Sie ist binnen einem Monat nach Zustellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Gebäudes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.
- 2) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentümerübergang wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in welchem der Wechsel erfolgt und der Gemeinde angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

*(Änderungen geprüft durch Abteilung Gemeindeangelegenheiten –
28.12.2009, GZl. Ib-5749/29-2009)*

Für die Marktgemeinde Sillian:
Der Bürgermeister:
Erwin SCHIFFMANN eh